



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5108

Soest, den 04.12.2017

Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey
Az.: 28 03 1

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey - Teilgebiet Eslohe-Salwey, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ist bewirkt. Den Beteiligten des Teilgebietes Eslohe-Salwey stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind für das Teilgebiet Eslohe-Salwey abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet Eslohe-Salwey.

Das Flurbereinigungsverfahren ist für das Teilgebiet Eslohe-Salwey mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Eslohe-Salwey bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG für das Teilgebiet Grevenstein-Homert bestehen, da ihre Aufgaben in diesem Teilgebiet noch nicht abgeschlossen sind.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey wurde durch den Teilungsbeschluss vom 01.03.2010 gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete Eslohe-Salwey und Grevenstein-Homert geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt, ohne rechtlich selbständig zu sein. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes

erfolgte weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstanden neue Teilnehmergeinschaften. Der ursprünglich gewählte Vorstand blieb nach der Teilung bestehen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens für das Teilgebiet Eslohe-Salwey ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Teilgebietes Eslohe-Salwey und der hierzu ergangene Nachtrag 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan für dieses Teilgebiet und seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Eslohe-Salwey hätten geregelt werden müssen, ist das Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Eslohe-Salwey durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/309102

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

Gez Helle

(LS)

(Helle)